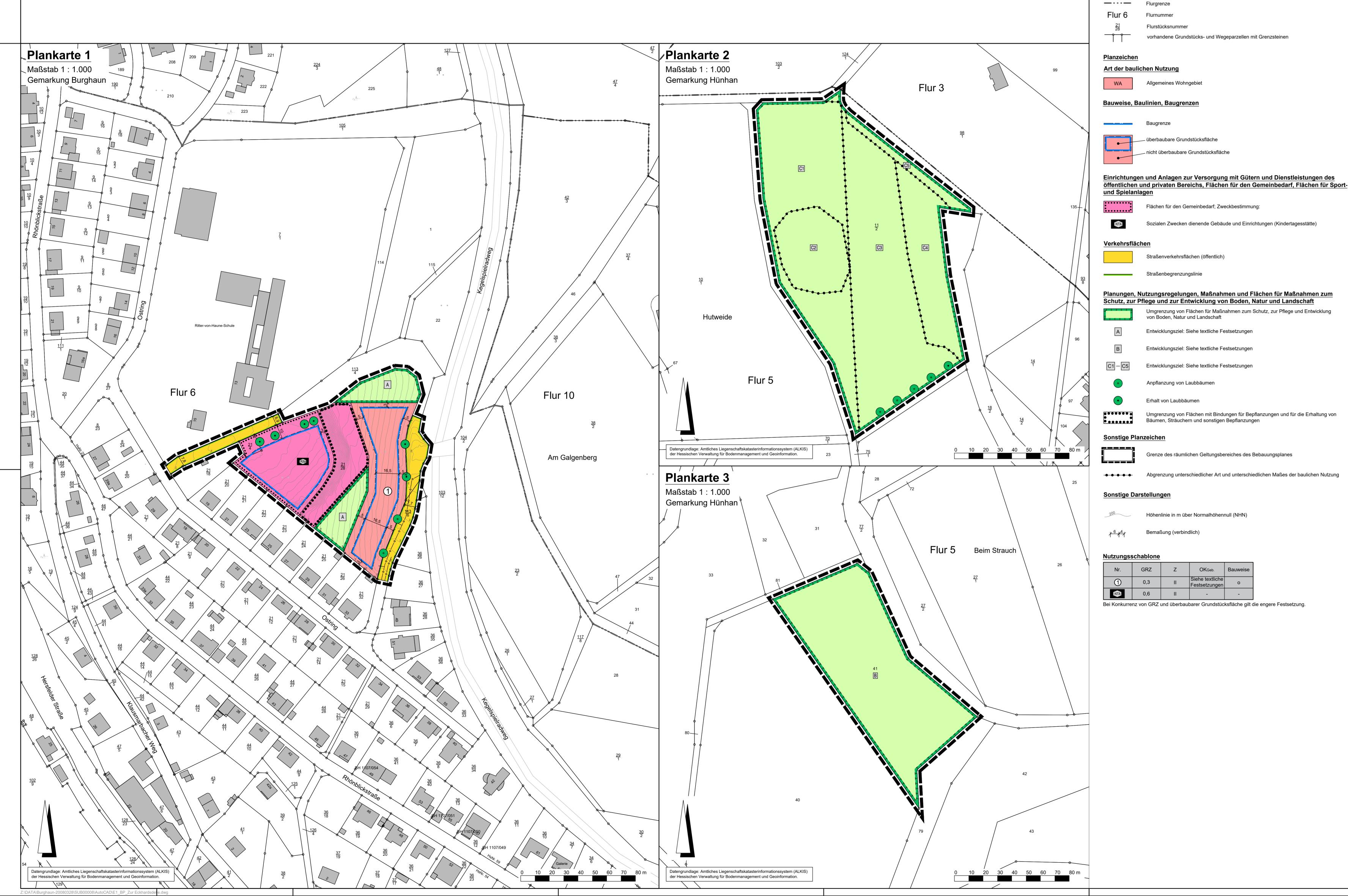
# Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Burghaun

# Bebauungsplan Nr. 55 "Zur Eckhardsdelle"



#### Rechtsgrundlager Planungsrechtliche Festsetzungen Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 257),

Allgemeines Wohngebiet

überbaubare Grundstücksfläche

\_ nicht überbaubare Grundstücksfläche

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung von Laubbäumen

Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN)

Bemaßung (verbindlich)

Erhalt von Laubbäumen

Entwicklungsziel: Siehe textliche Festsetzungen

Entwicklungsziel: Siehe textliche Festsetzungen

Entwicklungsziel: Siehe textliche Festsetzungen

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Flächen für den Gemeinbedarf; Zweckbestimmung

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

Gesetzes vom 09.10.2025 (GVBI. 2025 Nr. 66).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58),

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

(BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 4 BauNVO)

1.2.1 Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kinderbetreuung: Die Flächen dienen der Errichtung /

1.3.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (OK Geb.) im Allgemeinen Wohngebiet wird mit 8,0 m

Gebäudes und entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika des obersten Geschosses.

1.4.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ I) wird in der Plankarte durch Einschrieb in der

1.5.1 Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (Z) wird in der Plankarte durch Einschrieb in der

1.6.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind der Planzeichnung zu entnehmen und durch Baugrenzen

1.7.1 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen des allgemeinen Wohngebiets sind die Gebäude mit Sattel-

1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

1.8.1 Die mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft ist als "Gehölzsaum" zu entwickeln. Hierzu ist eine geschlossene Laub-

strauchhecke mit einheimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Geländemodellierungen zur Ableitung und Lenkung von Fließpfaden bei Starkregen sind innerhalb dieser

Boden, Natur und Landschaft ist als Magere Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) zu

Innerhalb der Fläche ist das vorhandene Grünland zunächst zur Öffnung der Grasnarbe streifenweise zur striegeln. Anschließend Einsaat einer regionaltypischen (Ursprungsgebiet 21, Hessisches Bergland)

kräuterreichen Grünlandmischung für magere Standorte. Für die dauerhafte Bewirtschaftung ist das Grünland extensiv, ein- bis maximal zweimal jährlich, zu mähen. Das Schnittgut ist abzutransportieren,

eine Düngung und der Einsatz von Herbiziden sind unzulässig. Alternativ ist ab dem dritten Jahr eine

unkräuter übermäßig ausbreiten, ist eine Nachmahd durchzuführen. Die Entwicklung der Fläche zum

1.8.3 Die mit dem Buchstaben "C1 bis C5" gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur

Die Teilflächen "C1 bis C4" sind als Extensivgrünland feuchter bis frischer Standorte zu entwickeln.

Auf der Teilfläche "C3" sind vier hochstämmige Obstbäume mit regional typischen Sorten zu pflanzen

und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit hochstämmigen Obstbäumen regional

typischen Sorten vorzunehmen. Eine Verschiebung der Anpflanzung um bis zu 5 m sind zulässig. Der

Die Teilfläche "C5" ist als Gehölzsaum feuchter Standorte zu entwickeln. Südlich des Grabens ist eine geschlossene Laubstrauchhecke unter Verwendung der nachfolgenden Artenliste anzupflanzen und

(Gemeine Hasel), Euonymus europaeus (Gewöhnlicher Spindelstrauch), Rhamnus frangula (Faulbaum),

Wasserflächen angelegt werden (Teilfläche C2). Die bestehende Feuchtbrache (Teilfläche C3) ist durch

eine extensive Bewirtschaftung zu Extensivgrünland feuchter bis frischer Standorte zu entwickeln. Der

bestehende Feldweg ist in die Bewirtschaftung zu integrieren. In den ersten drei Jahren ist das bislang intensiv genutzte Grünland (Teilfläche C4) drei Jahre, zur Aushagerung, mindestens zweimal jährlich zu

mähen. Für die dauerhafte Bewirtschaftung ist das Grünland der Teilflächen "C1 bis C4" extensiv, ein- bis

maximal zweimal jährlich, zu mähen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung und der

Einsatz von Herbiziden sind unzulässig. Alternativ ist ab dem dritten Jahr eine extensive Beweidung

(max. 1 GVE/ha) zulässig; eine Zufütterung ist unzulässig, falls sich Störarten übermäßig ausbreiten, ist

sowie Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise mit einem mittleren Abflussbeiwert von maximal 0,5 (Anteil des zu versickernden Niederschlagswassers) zu befestigen, soweit dem weder wasser-

ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen, die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser oder Abdichtungen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bleiben hiervon unberührt.

-schüttungen von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit es sich nicht um Wege handelt und sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen

Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 2200 Kelvin zulässig, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio = gerichtete Abstrahlung mit Hilfe von Blendkappen oder entsprechenden Projektionstechniken). Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Blendwirkungen und Ausleuchtungen benachbarter

1.8.4 Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten und Hofflächen

1.8.5 Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Die Verwendung Folien oder Vliesen zur Freiflächengestaltung

1.8.6 Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Flächige Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder

1.8.7 Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Zur Außenbeleuchtung sind ausschließlich vollabgeschirmte

mit einer Breite von bis zu 60 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen.

Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches sind unzulässig.

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball).

extensive Beweidung (max. 1 GVE/ha) zulässig; eine Zufütterung ist unzulässig, falls sich Weide-

Baugrenzen zulässig und dürfen die westliche Baugrenze um 2,0 m überschreiten.

definiert. Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig. Garagen und Carports sind

nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO sind innerhalb der

oder Pultdächern so zu errichten, dass ihre Längsachse (Firstrichtung) orthogonal zur Achse der das

Baugrundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche ausgerichtet ist. Die Achse der Verkehrsfläche

ergibt sich für jedes Baugrundstück durch geradlinige Verbindung zwischen den äußeren straßenseitigen

Unterbringung von Kindertagesstätten und Kindergärten sowie aller mit diesem Nutzungszweck

festgesetzt. Der untere Bezugspunkt ist die Mitte der Fahrbahnoberkante der bestehenden Erschließ-

ungsstraße gemessen lotrecht in der Mitte des jeweiligen Gebäudes. Der obere Bezugspunkt für die

maximal zulässige Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des

Nutzungsmatrix festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und

Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bis zu 50 vom Hundert

verbundenen baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze, Einrichtungen und Nutzungen.

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

1.4 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

überschritten werden (GRZ II).

Nutzungsmatrix festgesetzt.

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

liche Zwecke. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

1.5 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)

1.6 Überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

entwickeln. Die bestehenden Gehölze auf der Fläche sind zu erhalten.

FFH-Lebensraumtyp 6510 ist anhand eines Monitorings zu überprüfen.

Gehölzsaum feuchter Standorte und Obstbaumreihe zu entwickeln.

Abstand zwischen den Bäumen hat mindestens 5 m zu betragen.

Bewirtschaftungs- und Maßnahmenempfehlungen:

eine Nachmahd durchzuführen.

Bewirtschaftungs- und Maßnahmenempfehlungen:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23, § 12 und § 14 BauNVO)

1.7 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Grundstücksecken des jeweiligen Grundstücks.

Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

gebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sport-

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO): Allgemein zulässig sind Wohn-

Voll verglaste Gebäudekanten, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrgenommen werden können, sind

mit lichtdurchlässigem, aber undurchsichtigem Glas zu versehen. Ist die Verwendung von transparentem

oder spiegelndem Glas vorgesehen, sind Muster auf den gesamten Glasflächen anzubringen (z.B.

Punktemuster, vertikale/horizontale Streifen) oder ein Außenreflexionsindex von unter 15 % zu erzielen.

1.8.8 Zur Verhinderung von Vogelschlag sind transparente Glasfassaden oder großflächige Fensterscheiben

1.8.9 An den bestehenden Bäumen im Bereich der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vorlaufend zum Eingriff 10 Fledermauskästen

1.9 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.9.1 Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Die in der Plankarte zum Erhalt bzw. zur Anpflanzung festgesetzten Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang oder wenn Bäume nicht erhalten werden können (z.B. aus bautechnischen Gründen) sind Ersatzpflanzungen

vorzunehmen. Für Neu- oder Ersatzpflanzungen ist ein Mindest-Stammumfang von 14-16 cm vorzusehen. Bei heranrückenden Gebäuden und baulichen Anlagen an die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind Maßnahmen zum Schutz der Wurzelbereiche (z.B. durch Wurzelbrücken mit Punktfundamenten, o.ä.) zu ergreifen.

Hauptgebäuden sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationstragschicht muss eine Mindeststärke von 8 cm aufweisen. Die Kombination von Dachbegrünungen mit Solar- und Photovoltaikanlagen sowie die Ausbildung intensiver Dachbegrünungen oder Retentions-Gründächer ist ausdrücklich zulässig. Aussparungen der Dachbegrünung sind im Bereich notwendiger Dachaufbauten wie Lüftungsschächte, Wartungsflächen und -wege, etc. zulässig.

9.2 Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung von

### Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Im Plangebiet sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer zulässig. Bei Satteldächern im Allgemeine Wohngebiet sind Dachneigungen zwischen 25 Grad und 35 Grad zulässig. Bei Pultdächern im Allgemeinen Wohngebiet und im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind Dachneigungen zwischen 15

Grad und 25 Grad zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet sind Staffelgeschosse unzulässig. 2.1.2 Bei geneigten Dächern ab 15 Grad sind zur Dacheindeckung nicht glänzende Materialien in den Farbtönen rot, braun, grau, matt-silber (mattglänzend), anthrazit sowie dauerhafte Begrünungen zulässig. Dies gilt nicht für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie und Photovoltaik-Anlagen).

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Mindestbodenabstand von 0,15 m. Mauersockel sind - mit Ausnahme von Stützmauern - unzulässig. Die Einfriedungen sind mit standortgerechten Laubsträuchern zu bepflanzen oder mit Kletterpflanzen zu beranken. Geschlossene oder blickdichte Einfriedungen und Zäune aus Kunststoff (mit Kunststoffen durchflochtene Metallgitter, usw.) sind unzulässig.

2.2.1 Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen wie z.B.

Drahtgeflecht, Stabgitter, Holzzäune oder Streckmetall in Verbindung mit Laubstrauchhecken und einem

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.3.1 Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit standortgerechten Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

1.8.2 Die mit dem Buchstaben "B" gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von 2.4.1 Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als naturnahe

Grün- und Gartenfläche zu gestalten. Mind. 30 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Es gelten 1 Baum 25 m<sup>2</sup> oder 1 Strauch 5 m<sup>2</sup>.

3.1 Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser

Verwenden von Niederschlagswasser zu errichten. Anfallendes bzw. überschüssiges Niederschlagswasser darf mit maximal 2 l/s je Baugrundstück im Allgemeinen Wohngebiet bzw. je Grundstück im Bereich der Gemeinbedarfsflächen in die bestehende Kanalisation abgeleitet werden.

### 4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

gemeinde Burghaun in der jeweils rechtsgültigen Fassung wird hingewiesen. (Silber-Weide), Salix aurita (Ohr-Weide), Salix fragilis (Bruch Weide). Sträucher: Corylus avellana 4.3 Bodendenkmäler

4.2.1 Auf die Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder

und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

Auffälligkeiten zu achten. Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der

4.4.2 Nach § 202 BauGB ist "Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen". Bei der Bauausführung ist das vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebene Merkblatt "Bodenschutz für Bauausführende" zu beachten. Die

4.5.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden

a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter bekanntgemacht am Vogelarten führen können, sind außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.09. durchzuführer

b) Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich be-Abrissmaßnahmen durch eine qualifizierte Person daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten kanntgemacht am

c) Bau-, Änderungs- und Abrissarbeiten sind generell außerhalb der Wochenstubenzeit von Fleder- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom mäusen (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten. d)Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung / dem Gehölzrückschnitt durch einen

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen. e) Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom f) Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09. g) 24 Stunden vor dem Abriss des bestehenden Unterstandes auf dem Flurstück 21/28 ist dieser nach

durchgeführt werden. Die Bekanntmachungen erfolgten im h) Die Gemeinbedarfsfläche ist während der Bauzeit durch einen Amphibien-/Reptilien-Zau abzugrenzen. Ggf. vorzufindende Amphibien und Reptilien innerhalb der Fläche sind in die Ausfertigungsvermerk: Kompensationsflächen "A" zu verbringen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werder Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Fledermäusen abzusuchen. Die Tiere sind in die neu zu installierenden Fledermauskästen

umzusetzen. Notwendige Umsetzungen von Tieren müssen im Zeitraum Oktober bis Februar

4.6 Empfehlungen und Hinweise für Bepflanzungen

Vollzugs des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

und Gemeinden verwiesen: https://www.hlnug.de/stadtgruen-im-klimawandel/klimaresiliente-baumartenfinden sowie <a href="https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-stadtgruen/">https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-stadtgruen/</a> gruenlinge-gesucht. Darüber hinaus wird auf folgende Pflanzempfehlungen verwiesen: https://www.bundfulda.de/ag-naturgarten/tipps-fuer-den-perfekten-naturgarten/heimische-straeucher/

4.6.2 Hinweis: Das zunehmende Vorkommen von Insekten- und Pilzerkrankungen (z.B. Eichenprozessions-

spinner, Rußrindenkrankheit) bei Eichen- und Ahornarten sollte bei der Artenauswahl im Zuge des

4.6.1 Es wird auf das Onlinetool des HLNUG und die Arbeitshilfen zur klimagerechten Begründung in Städter

4.6.3 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

(Satzung gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet und auf den Gemeinbedarfsflächen sind Anlagen zum Sammeln oder

## Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Extensivgrünland feuchter bis frischer Standorte mit

4.1 DIN-Normen und Regelwerke

4.1.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Marktgemeinde Burghaun während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

dauerhaft zu unterhalten: Mind. 5 Bäume und mind. 20 Sträucher aus mindestens 5 verschiedene Garagen, Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Markt-Gehölzpflanzenarten der nachfolgenden Liste. Bei Abgang der Gehölze sind diese gemäß Artenliste zu ersetzen. Bäume: Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche), Salix alba

> 4.3.1 Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten

Auf der Ackerfläche (Teilfläche C1) hat eine initiale Einsaat mit einer regionaltypischen (Ursprungsgebiet 21, Hessisches Bergland) Grünlandmischung für feuchte Standorte zu erfolgen. Zusätzlich können vor der Einsaat zwei bis drei flache Mulden (Tiefe: 10 bis 30 cm, Fläche 5 bis 100 m²) als temporäre

4.4.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische zuständigen Behörde mitzuteilen.

DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

Verfahrensvermerke:

Burghaun, den \_\_\_.\_..

Kraft getreten am:

\_\_\_\_\_

Bürgermeister

Burghaun, den \_\_\_.\_\_.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m.

§ 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen

Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in

Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

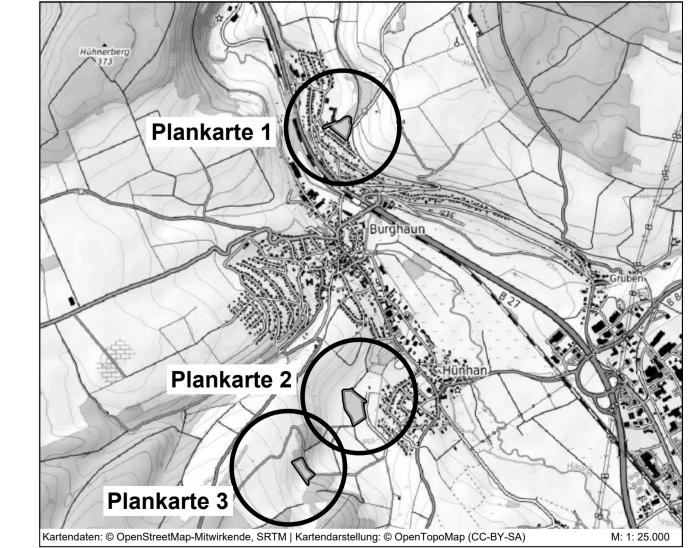
---·---·

---·--

---·--

---·---

🛚 Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Burghaur "Zur Eckhardsdelle"



PLANUNGSBÜRO FISCHER	Raumplanung   Stadtp	
Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg   t. +49 641	98441-22   info@fischer-plan.d	e   www.fischer-pla
	Stand:	25.04.2024
		04.11.2025
Entwurf	Dunial de la itura en	D. J.
	Projektleitung: CAD:	Bode Seibert/M.Damm
	Maßstab:	1 : 1.000
	เพลเจรเสม.	1.1.000